

# Geschäftsordnung

## des Vereins Foodsharing München e.V.

### **Präambel:**

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

Auf Grundlage der Satzung des Vereins erlässt der Verein diese Geschäftsordnung, um konkrete Vorgehensweisen in der alltäglichen Vereinsarbeit zu regeln.

Über die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung wird auf der Mitgliederversammlung entschieden.

### **1) Zuständigkeit des Vereins**

1. Der Verein "Foodsharing München e.V." ist für den Bezirk "München" auf der Plattform foodsharing.de zuständig, dies beinhaltet grob die Landkreise München Stadt und München Land.
2. Die Zuständigkeit umfasst die Verwaltung der Foodsaver mit Stammbezirk "München" und anderer Foodsaver, die in München eingetragen sind, Öffentlichkeitsarbeit im Raum München sowie Abschluss von Kooperationen mit Betrieben, um Lebensmittel zu retten.

### **2) Schriftverkehr**

1. Sämtlicher Schriftverkehr (u.a. Informationsschreiben, Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Abstimmungen im Umlaufverfahren) erfolgen grundsätzlich per Email. Die Mitglieder haben die Pflicht dem Vorstand stets eine aktuelle Email-Anschrift mitzuteilen.
2. Schriftverkehr von Mitgliedern an den Verein, der die Textform erfordert, kann sowohl per Brief als auch per Email versendet werden.
3. Die Postadresse des Vereins lautet:

Foodsharing München e.V.  
Postfach 900245  
81502 München

### **3) Mitglieder**

1. Der ausgefüllte und unterschriebene Mitgliedsantrag ist digital oder auf Papier auszufüllen und dem Verein zuzuschicken. Digital unter [vorstand@foodsharing-muenchen.de](mailto:vorstand@foodsharing-muenchen.de) oder der oben genannten Postanschrift.

2. Mitglieder können im Aufnahmeantrag oder später in Textform erklären, dass sie einen freiwilligen jährlichen finanziellen Beitrag für den Verein leisten wollen. Diese Erklärung kann jederzeit in Textform zurückgenommen werden.
3. Diese Beiträge werden (außer im Jahr des Eintritts) am Anfang eines Kalenderjahres eingezogen. Dazu ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Bei einer Änderung der Kontodaten ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein unverzüglich eine neue Einzugsermächtigung mit den aktuellen Kontodaten zuzusenden. Entstehende Kosten aus einer Unterlassung gehen zu Lasten des Mitglieds.

#### **4) Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
  - in grober Weise den Interessen des Vereines und/oder seinen Zielen und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.
  - Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn:
    - gerettete Lebensmittel entgeltlich veräußert werden oder sonstige geldwerte Vorteile daraus erlangt werden oder z.B. Spendendosen o.ä. im Zusammenhang mit der Verteilung geretteter Lebensmittel aufgestellt werden
    - Lebensmittel verteilt werden, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann
    - Hygienevorschriften nicht eingehalten werdenn.
    - ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, insbesondere politisch extreme oder sexistische, Ansichten äußert oder entsprechend handelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per eingeschriebenem Brief zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.
5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht

mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. In minder schweren Fällen kann vom Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

## 5) Foodsaver

1. Ein ordentliches Mitglied wird von einem Botschafter auf formlosen Antrag des Mitglieds hin als Foodsaver verifiziert, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - i. Bestehen des Quiz für Foodsaver auf [www.foodsharing.de](http://www.foodsharing.de)
  - ii. Erfolgreiche Absolvierung von drei Einführungsabholungen gemäß Nummer 6 dieser Geschäftsordnung; über den Erfolg entscheidet der Betreuer der Einführungsabholung
  - iii. Kein Vorliegen eines wichtigen Hinderungsgrundes gemäß Nummer 5) Ziffer 7. dieser Geschäftsordnung
2. Verifizierte Foodsaver erhalten von den Botschaftern einen Foodsaver-Ausweis.
3. Die Verweigerung einer Verifizierung muss einstimmig vom Ausbildungs-Ressort beschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann die Schiedsstelle anrufen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.
4. Die Verifizierung kann jederzeit durch die Meldegruppe durch einstimmigen Beschluss entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Der Ausweis soll von den Botschaftern eingezogen werden. Das betroffene Mitglied kann die Schiedsstelle anrufen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.
5. Die Verweigerung oder der Entzug einer Verifizierung werden mit Begründung in der AG der Meldegruppe des Bezirks dokumentiert, das auf Verlangen des betroffenen Mitglieds der Schiedsstelle vorzulegen ist.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds führt automatisch dazu, dass die Person nicht mehr in Bezirk München Lebensmittel in Namen von Foodsharing retten darf.
7. Wichtige Gründe für die Verweigerung oder den Entzug der Verifizierung (Hinderungsgründe) können unter anderem sein:
  - i. Verstoß gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins
  - ii. Verstoß gegen die Satzung oder eine Ordnung des Bundesverbandes foodsharing e.V. oder einen zwischen diesem Verein und den Bundesverband geschlossenen Vertrag
  - iii. Verstoß gegen Verhaltensregeln gemäß dieser Geschäftsordnung, der ein Suspendierung oder Entverifizierung rechtfertigen würde
  - iv. Vorhergehender Ausschluss des Mitglieds aus einem anderen Foodsharing-Bezirksverein
  - v. Aktuelles Ruhen der Mitgliedschaft in einem Foodsharing-Bezirksverein
  - vi. Vorhergehender Entzug der Verifizierung in einem anderen Foodsharing-Bezirksverein

## **6) Einführungsabholungen (EinAb)**

1. Einführungsabholungen werden betreut von Botschaftern, Vorständen oder von Mitgliedern, die von einem Botschafter dazu ermächtigt worden sind.
2. Ermächtigungen können jederzeit formlos durch einstimmigen Beschluss der Botschafter mit Angabe von Gründen entzogen werden.
3. Foodsaver, Betriebsverantwortliche und Botschafter anderer Bezirke, die nach München kommen, müssen ihre EinAb bei einem Münchner Botschafter oder Vorstand absolvieren.
4. Der Verein übernimmt keine Haftung für EinAbs in anderen foodsharing-Bezirken.

## **7) Betriebsverantwortliche (BIEBs)**

1. Als Betriebsverantwortlicher des Vereins kann ein Mitglied ernannt werden, das
  - i. ordentliches Mitglied oder Gastmitglied im Verein und natürliche Person ist
  - ii. mindestens 6 Monate verifizierter Foodsaver ist
  - iii. das Betriebsverantwortlichen-Quiz auf foodsharing.de bestanden hat
  - iv. mindestens 50 Abholungen in drei verschiedenen Betrieben absolviert hat
2. Zu den Aufgaben der Betriebsverantwortlichen gehören insbesondere
  - i. Ansprache von Betrieben und Aufbauen von Abholteams
  - ii. Verwaltung und Pflege der Kooperation mit einem Betrieb
  - iii. Sicherstellung aller mit dem Betrieb vereinbarten Abholungen
  - iv. Aufnahme und Ausschluss von Foodsavern aus einem Betriebsteam
  - v. Absprache von möglichen Terminänderungen (z.B. an Feiertagen)
  - vi. Klärung von teaminternen Konflikten gemäß 13) Ziffer 1. dieser Geschäftsordnung
  - vii. Klärung von Konflikten zwischen Mitgliedern des Betriebsteams und dem Kooperationsbetrieb
  - viii. sich auf dem neuesten Stand halten (AG Betriebsverantwortliche foodsaver München)
3. Ein Betriebsteam besteht aus den Foodsavern, die sich für Abholung bei einem Kooperationsbetrieb eingetragen haben. Foodsaver müssen Mitglied des Vereins sein. Jedes Betriebsteam hat 1-3 Betriebsverantwortliche.
4. Betriebsverantwortliche können ihr Amt jederzeit niederlegen. Vor der Niederlegung sollen sie den Botschaftern eine möglichen Nachfolge vorschlagen.

## **8) Botschafter (BOTs)**

1. Als Botschafter des Vereins kann ein Mitglieder gewählt werden, das
  - i. ordentliches Mitglied im Verein und natürliche Person ist
  - ii. mindestens 6 Monaten verifizierter Foodsaver ist
  - iii. mindestens 3 Empfehlungen erhalten hat
  - iv. mindestens 50 Abholungen in drei verschiedenen Betrieben absolviert hat
  - v. das Betriebsverantwortlichen-Quiz und das Botschafter-Quiz auf foodsharing.de bestanden hat

2. Die Botschafter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Wird eine Person während der laufenden Amtszeit der ursprünglichen Botschafter zum Botschafter gewählt oder eingesetzt, endet ihre Amtszeit ebenfalls mit der regulären Laufzeit, um bei erneuten Wahlen wieder für alle Botschafter die volle Amtszeit von 2 Jahren zu erreichen.
3. Botschafter können ihr Amt jederzeit niederlegen. Botschafter können auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, vom Vorstand mit einfacher Mehrheit oder der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Amt entlassen werden.
4. Zu den Aufgaben der Botschafter gehören insbesondere
  - i. die Organisation der Einarbeitung von neuen Foodsavern
  - ii. Verifizierung und Entzug der Verifizierung als Foodsaver
  - iii. Begleitung, Ernennung und Abberufung von BIEBs
  - iv. mittelfristige Steuerung des Vereinsbezirks durch planerische Regelungen
  - v. Kontaktaufnahme mit neuen möglichen Betrieben, Aufbau und Verwaltung der Kooperationen, ggf. mit einer BIEB. Diese Aufgaben können einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden, das das Quiz zum Betriebsverantwortlichen und in einer Begleitung ist oder eine Begleitung erfolgreich abgeschlossen hat.
  - vi. Unterstützung des Vorstands bei der Repräsentation des Vereins nach außen
  - vii. Verwalten des Bezirks-Postfachs
  - viii. Koordination von Kooperationen mit Betrieben
5. Die Botschafter veröffentlichen über alle Sitzungen zeitnah ein Protokoll, damit sich alle Mitglieder über Prozesse und Entwicklungen informieren können.

## 9) Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit die Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.
3. Wird eine Person während der laufenden Amtszeit des ursprünglichen Vorstands zum Vorstand gewählt/eingesetzt, endet ihre Amtszeit ebenfalls mit der regulären Laufzeit, um bei erneuten Wahlen wieder für alle Vorstände die volle Amtszeit von 2 Jahren zu erreichen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden

- Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
5. Sitzungen finden circa einmal im Monat statt. Vorstandsbeschlüsse können im Wege virtueller Konferenzen oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail.
  6. Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
  7. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren. Der Vorstand veröffentlicht aus Transparenzgründen zeitnah über alle Sitzungen, insbesondere über die dort gefassten Beschlüsse, ein Protokoll.

## **10) Finanzverwaltung und Kassenprüfung**

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten. Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von dem verbleibenden Kassenprüfer alleine durchgeführt.  
Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, so dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.

## **11) Mitgliederversammlung (MV)**

1. Der Termin des Mitgliederversammlungen sollte so gewählt werden, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen können (hier ist Ort und Tageszeit der Versammlung gemeint). Soll die Versammlung online stattfinden, ist auch ein Tool zu nutzen mit möglichst wenig Hürden.
2. Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand schriftlich eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.
3. Gemäß Satzung kann die Mitgliederversammlung auch online stattfinden. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der

- elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
4. Der Vorstand muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
  5. Mitglieder, die keinen Internetzugang besitzen, können sich Mitgliedern mit Internetzugang anschließen, um der Mitgliederversammlungen beiwohnen zu können, sodass die Teilnahme auch für diese Mitglieder gesichert ist. Sie können auch über Telefon der Mitgliederversammlung zugeschaltet werden.
  6. Die Dauer der Versammlung wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
  7. Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder.
  8. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel.

## **12) Entscheidungen & Satzungsänderungen**

1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
2. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Bundesverband foodsharing e.V. ist unverzüglich über die Satzungsänderung zu informieren.
3. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/dem Erhalt der Gemeinnützigkeit) selbst vornehmen und hat dann unverzüglich die Mitglieder darüber zu informieren.
4. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den Bundesverbands foodsharing e.V. zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

## **13) Vereinsinterne Konflikte**

1. Vereinsinterne Konflikte
  - i. Zur Klärung interner Konflikte stehen abschließend die folgenden drei Gremien zur Verfügung:
    - a. Meldegruppe (LMG)
    - b. Mediationsteam (MT)

c. Schiedsstelle (LS)

- ii. Konflikte innerhalb eines Betriebs-Teams sind durch die BIEBs zu lösen. Können die BIEBs einen Konflikt nicht klären oder sind BIEBs an einem Konflikt beteiligt, wird dieser an das Mediationsteam (MT) zur Klärung übergeben.
- iii. Für vereinsinterne Konflikte, die keine Regelverletzung darstellen, die nicht Abholungen und Weiterverteilung von Lebensmitteln betreffen, ist das MT zuständig.
- iv. Kann das MT einen Konflikt nicht klären oder sind Mitglieder des MT an einem Konflikt beteiligt, wird dieser an die Schiedsstelle zur Klärung übergeben. Sind Mitglieder der Schiedsstelle an dem Konflikt beteiligt oder zu einer Konfliktpartei befangen, dann nehmen sie an der Konfliktbearbeitung nicht teil. Die Entscheidung der Schiedsstelle als letzte Instanz ist verbindlich für alle Konfliktbeteiligten.
- v. Folgende Regeln gelten für jedes der drei Gremien der Konfliktbewältigung:
  - a. Die Mitglieder werden von der MV auf die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zeitnah nach ihrer Wahl eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.
  - b. Als Mitglieder eines der drei Gremien dürfen nur volljährige Foodsaver gewählt werden, die seit mindestens sechs Monaten aktiv sind und gegen die keine Konsequenz aus einer Regelverletzung in Form einer gelben Karte oder höher ausgesprochen wurde, die noch nicht getilgt wurde.
  - c. Man kann nur Mitglied in einem der drei Gremien sein. Des Weiteren dürfen die Mitglieder weder ein Vorstandsamt innehaben, noch als Botschafter (BOT) tätig sein.
  - d. Das Verhängen einer gelben Karte gegen ein Mitglied beendet die Mitgliedschaft im entsprechenden Gremium mit sofortiger Wirkung.
  - e. Bei einer Neubesetzung eines der Gremien bleiben die ausscheidenden Mitglieder so lange im Amt, bis alle noch offenen Meldungen bearbeitet sind. Neue Fälle werden nur von den neu gewählten bearbeitet.
  - f. Bei einem Rücktritt oder Ausscheidens eines Mitglieds eines der drei Gremien kann auf Antrag eine online-Wahl im Schnellverfahren durchgeführt werden.
  - g. Jedes Gremium bestimmt nach Rücksprache bis zu zwei Mitglieder der AG Verwaltung, die diese mit den für die Bearbeitung benötigten Informationen (Kontaktdaten der/des Meldenden, der/des Gemeldeten, Betriebsinformationen, Abholstatistiken usw.) versorgt. Sie werden nicht über den Grund der Meldung oder die Entscheidung des jeweiligen Gremiums informiert.

2. Lokale Meldegruppe (LMG)



- i. Die LMG besteht aus 3-5 Mitgliedern.
  - ii. Die LMG bearbeitet alle Meldungen
    - a. von Foodsavern mit Stammbezirk München
    - b. BIEB's
    - c. BOT's
    - d. Vorstand des Vereins
  - iii. Meldungen, bei denen Mitglieder der LMG betroffen sind (egal, ob als Melder/in oder Gemeldeter/in), werden von der LS bearbeitet.
  - iv. Die LMG kann bei Befangenheit oder Meldungen mit weiterführenden Strafen die Bearbeitung ablehnen. Diese werden dann von der LS bearbeitet.
3. Mediationsteam (MT)
- i. Das MT besteht aus 3 Mitgliedern, die bevorzugt Personen mit Ausbildung oder großem Hintergrundwissen als Mediatoren sein sollen.
  - ii. Das MT ist zuständig für alle Meldungen, die eine zwischenmenschliche Ursache haben.
  - iii. Das MT versucht, alle Beteiligten zu einer friedlichen Lösung anzuleiten.
  - iv. Sollte es das MT nicht schaffen, eine friedliche und für alle beteiligten Parteien akzeptable Lösung zu finden, kann das MT die Bearbeitung an die LS übergeben; dies bedarf der Zustimmung aller beteiligten Parteien.
  - v. Das MT hat keine Entscheidungs Berechtigung.
4. Lokale Schiedsstelle (LS)
- i. Die LS besteht aus 3 Mitgliedern.
  - ii. Die LS kann von allen Mitgliedern des Vereins angerufen werden.
  - iii. Die Entscheidung der Schiedsstelle als letzte Instanz ist verbindlich für alle Konfliktbeteiligten.

## **14) Bundesverband**

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im noch zu gründenden Bundesverband foodsharing e.V. an und ist dann dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Verein kann aus dem Bundesverband foodsharing e.V. nur austreten unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom Bundesverband foodsharing e.V. erlangt wurden.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbständig und insoweit unabhängig vom Bundesverband foodsharing e.V. aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Sollte der Bundesverband foodsharing e.V. aus irgendwelchen Gründen wegen Handlungen des Vereins oder der für den Verein handelnden Personen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Verein den Bundesverband foodsharing e.V. von allen Ansprüchen freistellen.

Der Bundesverband foodsharing e.V. hält Lizenzrechte und gestattet deren Nutzung dem Verein, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Website und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an. (Solange der Bundesverband

foodsharing e.V. noch nicht gegründet ist, übernimmt der jetzige foodsharing e.V. mit Sitz in Köln kommissarisch dessen Aufgaben.)

Bis zur Gründung des Bundesverbandes foodsharing e.V. werden alle in dieser Satzung genannten Tätigkeiten und Aufgaben des Bundesverbandes, insbesondere das Halten der Lizenzrechte, durch den jetzigen Lizenzinhaber, den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln wahrgenommen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den ordentlichen Mitgliedern die Delegierten und stellvertretenden Delegierten des Vereins für die jährliche ordentliche Hauptversammlung des Bundesverbands foodsharing e.V. . Die Delegierten üben ihr Amt so lange aus, bis eine wirksame neue Delegiertenwahl stattgefunden hat.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten richtet sich nach der Satzung des Bundesverbands foodsharing e.V.. Sind nicht ausreichend viele Delegierte und stellvertretende Delegierte im Amt, dann kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen.

## **15) Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.